

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Warendorf (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW 2016 S. 515 bis 538) in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Zeiten sind an den jeweiligen Automaten angeschlagen (i.d.R. Mo.-Fr. 9-18 Uhr und Sa. 9-14 Uhr)

(2) Die Parkgebühr beträgt:

bis 30 Minuten	0,50 €
30 bis 60 Minuten	1,00 €
2. Stunde	1,50 €
3. Stunde	2,00 €
4. Stunde	2,00 €
24 Stunden (Tagesticket)	11,00 €

Nach der Grundparkzeit (0,50 €) werden Zwischenbeträge auf die Parkzeit angerechnet.

(3) Von der Gebührenerhebung kann an einzelnen Tagen durch gesonderte Kennzeichnung der Parkscheinautomaten abgesehen werden.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 20.12.2016 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Warendorf, 19.12.2022

Stadt Warendorf
als örtliche Ordnungsbehörde

Peter Horstmann
Bürgermeister